



22.05.2008

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages
am Mittwoch, 4. Juni 2008, 8.00 – 10.00 Uhr
Jakob-Kaiser-Haus, Saal 1.302**

„Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ (BT-Drs. 16/7413)

Stellungnahme der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V., Kirchplatz 2, 49401 Damme vom 22. Mai 2008

Vertreten durch ISN-Geschäftsführer Detlef Breuer

"Innovationsbremse, Bürokratiemonster und Kostentreiber"

„Obligatorisch, nein danke“ – Inflation hausgemachter Wettbewerbsnachteile – keine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts – Verstoß gegen freien und fairen Wettbewerb in der EU – Fehlende Folgenabschätzung der Kosten und des Bürokratieaufwandes – Keine Durchführungsverordnungen – Praxisfremd – Objektive Bewertungskriterien zur Beurteilung von „Tiergerechtigkeit“ nicht existent – Deutschland „Weltspitze“ im Tier- und Verbraucherschutz!

Mit der geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes soll die Rechtsgrundlage für eine Zulassungspflicht für alle serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen für die Tierhaltung geschaffen werden. Das geplante Prüf- und Zulassungsverfahren, der so genannte Tierschutz-TÜV, sieht u. a. eine **Typenprüfung**, eine **Bauartenzulassung** und eine **Einzelfallprüfung** vor. Diese Regelungen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2012 gelten. Ursprünglich war dieses Verfahren ausschließlich für Legehennen vorgesehen.

Ein obligatorischer „Tierschutz-TÜV“ beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schweinehalter zusätzlich. Nach der **über EU-Recht hinausgehenden Schweinehaltungsverordnung** und exorbitant gestiegenen Futtermittelkosten kämpfen die deutschen Schweinehalter schlichtweg um ihre wirtschaftliche Existenz – immer nur draufsatteln geht einfach nicht mehr!

Im Interesse des Tier- und des Umweltschutzes, aber auch der Wirtschaftskraft und der Arbeitsplätze in der „Wertschöpfungskette Schwein“ darf es europaweit nur einen einheitlichen Weg geben. Und der heißt **„Obligatorisch, nein danke“**. Denn sonst kommt das Schweinefleisch bald – wie dank der Legehennenhaltungsverordnung heute schon die Eier – auch aus Polen oder Tschechien.

... / 2

ISN-Stellungnahme vom 22.05.08 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Die Verbraucher stimmen über die politisch viel gepriesene, vermeintliche Vorreiterrolle Deutschlands im Natur-, Umwelt- und Tierschutz an der Ladentheke knallhart mit ihrem Portemonnaie ab.

Doch die Rahmenbedingungen der deutschen Schweinehaltung strotzen nur so von **hausgemachten Wettbewerbsnachteilen:**

- massive **Bioethanol- und Biogasförderung**, die die Nutztierhaltung zunehmend verdrängt.
- **De facto Einfuhrverbot des Futtermittels GVO-Soja wegen Nulltoleranz**; doch das damit erzeugte billigere Schweinefleisch aus Drittländern ist in Deutschland und unseren Exportmärkten herzlich willkommen.
- In der EU ist der Einsatz des relativ preisgünstigen Energieträgers tierisches Fett Standard. Aber in Deutschland gibt es ein **Verfütterungsverbot für tierische Fette!**
- **billig chorgebleichtes, amerikanisches Fleisch** soll der Verbraucher in Kürze in Deutschland kaufen können. Zur **Salmonellendekontamination** wird Fleisch in den USA mit Chlor behandelt. Dies ist in der EU verboten. Den deutschen Tierhaltern hingegen wurde jedoch zur **Salmonellenprophylaxe eine teure Verordnung** aufgezwungen.

Warum sollen mit dem Tierschutz-TÜV ausdrücklich nur Aspekte geregelt werden, die auf EU-Ebene noch nicht harmonisiert sind? Wo bleibt da die von der Bundesregierung immer wieder ausgegebene Parole der **1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben?**

Dem tierischen Wohlbefinden ist in der Nutztierhaltung auch ohne Tierschutz-TÜV mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen wie der **Schweinehaltungsverordnung**, der **Schweinehaltungshygieneverordnung** und den Kontrollen im Rahmen von **Cross Compliance** und **QS** mehr als ausreichend Genüge getan. Wir sind „**Weltspitze**“ im Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie im Kontrollieren! Tierhaltern, die gegen diese Vorgaben verstoßen, können die zuständigen Behörden bereits jetzt jegliche Tierhaltung verbieten.

Trotzdem macht man den Nutztierhaltern mit immer mehr Gesetzen - z. T. im nationalen Alleingang - das Leben zunehmend schwerer. Und über die private Tierhaltung, die teilweise erhebliche tierschutzrelevante Fragen aufwirft, wird der Mantel des Schweigens ausgebreitet. Hier liegt ein grobes Missverhältnis vor. Wer den Tierschutz in Deutschland wirklich verbessern will, der muß die **hohen Ansprüche**, die an die Landwirte als Tierhalter gestellt werden und die diese **durch Ausbildung auch nachweisen müssen**, zumindest ansatzweise auch für die 23 Mio. **Heimtierhalter** fordern.

Außerdem sehen wir es kritisch, dass der Tierschutz-TÜV zwar für Nutztiere, aber z.B. **nicht für Zoo- und Zirkustiere** gelten soll.

Ein großer Nachteil des Tierschutz-TÜVs sind die Kosten des ganzen Verfahrens, die im Endeffekt größtenteils bei den Tierhaltern landen werden. Folglich werden die **Investitionskosten steigen** und die Rentabilität der Schweinehaltung wird weiter abnehmen. Schon heute sind die Stallbaukosten in der Schweinehaltung in Deutschland die höchsten in Europa, wie die internationale Experten-Arbeitsgruppe „Interpig“ erst kürzlich herausgefunden hat.

ISN-Stellungnahme vom 22.05.08 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Tierschutz-TÜV bringt den Schweinehaltern und auch den Stalleinrichtern zwangsläufig nur ein weiteres, unnötiges Aufblähen der ohnehin viel zu ausgeprägten **Bürokratie**. Für die Stalleinrichter hat dies weitere verheerende Folgen. Die bisherige Kreativität der Branche beruht u. a. darauf, dass gerade mittelständische Unternehmen neue Ideen völlig unkompliziert in Schweine haltenden Betrieben der Nachbarschaft testen und dann zügig auf den Markt bringen. Mit dem geplanten Tierschutz-TÜV wird dies zukünftig nicht mehr möglich sein.

Die Stalleinrichter würden mehr und mehr an alten Produkten, für die der Tierschutz-TÜV noch nicht vorgeschrieben war, festhalten und zumindest für den deutschen Markt keine Neuerungen mehr entwickeln. Das hemmt Innovationen und schwächt den Agrarstandort Deutschland. Die geplante Regelung ist für die Stalleinrichterbranche in Deutschland also eine echte Bedrohung und verkompliziert bzw. verhindert Innovationen.

Sind ein nationaler Tierschutz-TÜV und die daraus resultierenden **Marktzugangsbeschränkungen** für ausländische Hersteller überhaupt mit dem EU-Handelsrecht vereinbar?

Es werden **kostenträchtige und bürokratische Doppelstrukturen** geschaffen: Leisten das KTBL und die DLG nicht schon heute das, was der Tierschutz-TÜV zukünftig leisten soll?

Denn seit langem gibt es bei der DLG auf **freiwilliger Basis Gebrauchs- und Zweckmäßigkeitprüfungen**. Der immer wieder beschworenen „Entscheidungshilfe für Landwirte“ wird heute schon ohne Tierschutz-TÜV im vollem Umfang Genüge getan. Des Weiteren verfügen Schweinehalter über ausreichende Erfahrung, bei der Stalleinrichtung „die Spreu vom Weizen zu trennen“. Die ganze Diskussion scheint dem zweifelhaften Gedankengut entsprungen, der Staat müsse seine Bürger in allen Lebensbereichen kontrollieren, reglementieren und sanktionieren. Die Forschungs- und Gebrauchsprüfungen der Universitäten und der DLG haben auch ohne staatlichen Zwang - oder gerade deswegen - einen hervorragenden Nutzen.

Außerdem fehlen bei dem Gesetzentwurf die **Durchführungsverordnungen mit einer Folgenabschätzung**, die die geplanten Maßnahmen tierartspezifisch für z.B. Geflügel, Schweine, Rinder, Pferde, Schafe, Bienen, Speisefische und Pelztiere konkretisieren und hinsichtlich der wirtschaftlichen Konsequenzen beleuchten.

Auch die **praxisfernen Ergebnisse des „Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltung“** könnten im Rahmen des Tierschutz-TÜVs zum Tragen kommen. Dies sehen wir sehr kritisch, da dort u. a. für Schweine längst nicht alle gängigen Haltungsverfahren erfasst und beurteilt sind. Dass nahezu alle der heute verwendeten Haltungsverfahren mit „nicht tiergerecht“ abgeschnitten haben, zeugt von der **ideologischen Ausgestaltung** und Praxisferne des Bewertungsrahmens.

Wer, so fragen wir uns, profitiert eigentlich von dem Tierschutz-TÜV, wenn dieser unterm Strich nachweislich nicht mehr Tierschutz bringt, zumal es noch **keine objektiven Bewertungskriterien bzw. Indikatoren zur Beurteilung von „Tiergerechtigkeit“** gibt?

Argumente zum „Tierschutz-TÜV“

BMELV-Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

1. **Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, mit Typenprüfung, Bauartenzulassung, Einzelfallprüfung, ... und Gebrauchsanleitungen.** Warum nicht auf freiwilliger Basis? (Eigeninitiative der Wirtschaft!)
2. Der im Gesetzentwurf falsch zitierte Bundesratsbeschluss (BR Drs. 119/06 Beschluss) sieht den „**Tierschutz-TÜV**“ ausdrücklich nur für **Legehennen** vor
3. Gesetz mit weit reichenden Konsequenzen, ohne Vorlage der **Durchführungsverordnungen** bzw. Details (Schweine, Rinder, Legehennen, Pelztiere, Speisefische, Bienen, etc.),
4. **Kosten, Gebühren und Bürokratie** für die mittelständische Wirtschaft (Widerspruch zur Regierungserklärung, Bürokratieabbau)
5. **Wettbewerbsverzerrung** innerhalb der EU. Nationaler Alleingang!!!
6. Einführung von **Informationspflichten** (Bürokratie)
7. **Prüf- und Zulassungskosten führen zur Steigerung der Investitionskosten** für die Schweinehalter und belasten ihre wirtschaftliche Lage.
8. Erfordert Erfassung aller Nutztiere (nicht nur landwirtschaftliche) auch gesetzliche Vorschriften für Bienen, Speisefische u.s.w.?
9. Definition des Begriffs „**Tiergerechtigkeit**“?! Es gibt keine Indikatoren (erheblicher Forschungsbedarf)
10. „**TÜV-Pflicht**“ soll am **01.01.2012** in Kraft treten.
11. Warum wird kein „**Tierschutz-TÜV**“ bei der **Haustierhaltung** eingeführt?
12. Warum werden keine **Zoo- oder Zirkustiere** erfasst?
13. Unangemessene, grobe **Diskriminierung der Schweinehalter**, da der Tierschutz in der Schweinehaltung in Deutschland so oft wie in keinem anderen europäischen Land geprüft wird - ob durch die Veterinärämter der Kreise und der übergeordneten Landesämter oder im Rahmen turnusmäßiger Kontrollen der
 - 13.1 **Nutztierhaltungshaltungsverordnung (Schweine)** (Fachrechtsprüfung und Sanktionierung)
 - 13.2 **Schweinehaltungshygieneverordnung** (Fachrechtsprüfung und Sanktionierung)
 - 13.3 **Cross Compliance** (Sanktionierung)
 - 13.4 **QS** (Verstoß gegen Tierschutz = K.O.-Kriterium)
 - 13.5 Nach geltendem Recht kann Nutztierhaltern die **Erlaubnis zum Halten von Tieren** ohnehin schon **entzogen werden**.
 - 13.6 **Fazit: Tierschutz in der Schweinehaltung ist ausreichend garantiert!**

„Tierschutz-TÜV“

Ausführliche ISN-Stellungnahme zum „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ (BT-Drs. 16/7413)

Wir sehen den von der Bundesregierung beschlossenen und am 28.09.07 an den Bundesrat weitergeleiteten „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ sehr kritisch und lehnen diesen Entwurf ab. Der Agrarausschuss des Bundesrates hat empfohlen, dem Vorschlag der Bundesregierung zur Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Stalleinrichtungen (Tierschutz-TÜV) zuzustimmen. Allerdings sprach sich der Ausschuss gleichzeitig dafür aus, den Verordnungsentwurf solange zu blockieren, bis das von Rheinland-Pfalz angestrebte Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Hennenhaltungsverordnung erledigt ist. Demnach sollen zukünftig der Verkauf und die Verwendung von serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen in Deutschland nur noch erlaubt sein, wenn die Geräte zuvor zugelassen wurden.

Die ISN - Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands, sieht den „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ sehr kritisch und lehnt diesen Entwurf ab.

Es fehlen bei dem geplanten Gesetz die Durchführungsverordnungen, die die geplanten Maßnahmen tierartspezifisch (Schweine, Rinder, Pelztiere, Speisefische, Bienen, etc.) konkretisieren.

Im Detail sehen wir folgende Punkte des Gesetzentwurfs kritisch:

VORBLATT

zu A. Problem und Ziel

„Es soll ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere etabliert werden.

Das BMELV beruft sich auf den Beschluss des Bundesrates (BR Drs. 119/06 Beschluss) und fordert gemäß der angeblichen Bitte des Bundesrates die Etablierung eine Tierschutz-TÜVs. Der **Bundesrat** hat diese Bitte jedoch **ausschließlich für Legehennen** formuliert.

Das Verfahren soll dazu dienen, dass zukünftig (...).

Der Entwurf sieht vor, dass „**zukünftig**“ nur noch auf Tiergerechtheit geprüfte und zugelassene Stalleinrichtungen in den Verkehr gebracht werden. Der **Bundesrat** hat dafür jedoch eindeutig erst das Jahr **2020** empfohlen (s. BR Drs. 119/06 Beschluss).

„(...) Tiergerechtheit (...)“

In dem Prüf- und Zulassungsverfahren sollen Stalleinrichtungen auf „Tiergerechtheit“ überprüft werden. Es fehlt eine Definition des Begriffs „Tiergerechtheit“, zumal derzeit noch keine wissenschaftlich gesicherten Kenntnisse darüber vorliegen, was tatsächlich tierschutzgerecht ist. Hier besteht dringender Forschungsbedarf, bevor gesetzliche Regelungen erlassen werden.

ISN-Stellungnahme vom 22.05.08 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Zu E. Sonstige Kosten

Der mittelständischen Wirtschaft können (...) Kosten (...) entstehen. (...) Auswirkungen auf (...) das Verbraucherpreisniveau (...) sind nicht zu erwarten.

Das BMELV geht davon aus, dass der mittelständischen Wirtschaft durch die Gesetzesänderung Kosten entstehen, die Verbraucher jedoch nicht mit steigenden Kosten rechnen müssen. Dies bedeutet, dass die mittelständische Wirtschaft die für sie entstehenden Kosten trägt.

Die zusätzlichen Kosten, die der Wirtschaft somit aufgebürdet werden, verschärfen deren wirtschaftliche Lage weiter und verschlechtern so ihre Wettbewerbsstellung gegenüber der ausländischen Konkurrenz.

Zu F. Bürokratiekosten

„(...) Einführung von Informationspflichten (...)“

Diese sind völlig überflüssig und verursachen lediglich unnötige Kosten und unnötigen bürokratischen Aufwand sowohl bei der Wirtschaft als auch bei der Verwaltung.

„(...) entstehenden Bürokratiekosten (...)“

Das BMELV geht definitiv davon aus, dass der Wirtschaft zusätzlich zu den sonstigen Kosten (siehe E - Sonstigen Kosten) durch die Einführung von Informationspflichten so genannte Bürokratiekosten entstehen. Das erklärte Ziel der Bundesregierung ist jedoch ein Abbau der Bürokratie. Der geplante Tierschutz-TÜV widerspricht diesem Ziel. Für die Stalleinrichterbranche und die Landwirtschaft sind weitere Kosten und bürokratischer Aufwand angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage nicht zumutbar.

„(...) die Einzelfallprüfung (...) entfallen kann.“

Das BMELV sieht vor, dass die Einzelfallprüfung der Übereinstimmung mit Tierschutzanforderungen im Rahmen der Typenprüfung entfallen kann. Diese „Kann-Bestimmung“ muss durch eine verpflichtende Bestimmung ersetzt werden.

GESETZENTWURF

Zu Artikel 1 - 1. a) (§ 13a)

„(...) landwirtschaftliche Nutztiere (...) Nutztiere“

Erläuterung: s.o.

Zu Artikel 1 - 1. b) (§ 13a (2))

„(...) zum Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren (...)“

Erläuterung: s.o.

„(...) Zulassung oder Bauartenzulassung (...)“

Es fehlt eine Erläuterung dazu, was mit diesem Begriff konkret gemeint ist.

Wie soll diese aussehen?

Wer soll sie durchführen?

ISN-Stellungnahme vom 22.05.08 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Zu Artikel 1 - 1. b) (§ 13a (2) 4.)

(...) Gebrauchsanleitungen (...)

Das BMELV fordert, dass Stalleinrichtungen künftig mit einer Gebrauchsanleitung bestückt werden sollen. Tierhalter sind in Deutschland gut ausgebildete und hoch qualifizierte Fachleute, die für Stalleinrichtungen keine Gebrauchsanweisungen benötigen. Dies ist Bürokratismus. Hier werden unnötige Kosten und unnötiger bürokratischer Aufwand produziert.

Zu Artikel 1 – 1. b) (§ 13a (4))

Die fachliche Eignung (...) ist insbesondere gegeben (...)

Die Auflistung der aufgeführten Qualifikationen ist für uns nicht nachvollziehbar. Es ist fraglich, ob wirklich alle Ausbildungsgänge im Bereich der Veterinärmedizin bzw. der Biologie – Fachrichtung Zoologie – ausreichendes Fachwissen vermitteln, um Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere beurteilen zu können.

Reicht als Qualifikation eine normale Berufsausbildung aus oder ist ein Studium der entsprechenden Fachrichtungen erforderlich?

Zu Artikel 1 - 4. (§ 21c (2))

„Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr ist auch (...)beteiligter Prüfeinrichtungen (...) zu berücksichtigen.“

Das BMELV fordert, dass bei den anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) auch die Kosten berücksichtigt werden, die Prüfeinrichtungen entstehen. Somit werden auch in diesem Punkt die Stalleinrichterbranche und die Landwirtschaft mit weiteren zusätzlichen Kosten belastet.

BEGRÜNDUNG

Zu A. Allgemeiner Teil, 1. Allgemeines

„Es soll ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere etabliert werden.“

Erläuterung: s.o.

„(...) Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Was genau ist mit diesem Satz gemeint? Bei Schweinen regelt die neue Schweinhaltungsverordnung im Detail, wie eine tierschutzgerechte Haltung auszusehen hat. U. a. sind die Beschaffenheit der Böden, der Platzbedarf der Tiere und die Helligkeit im Stall geregelt. Weiter gibt es Höchstgrenzen für etwaige Schadstoffbelastungen der Luft. Weitere Vorgaben sind überflüssig und verursachen nur unnötige Kosten und unnötigen bürokratischen Aufwand. Zudem ist eine sachlich begründete Abwägung der Kriterien (wo fangen Leiden an?) nicht möglich, da die Indikatoren fehlen.

„Es (das Gesetz) soll dort eingreifen, wo das EU-Recht noch keine Regelungen vorsieht“

Das BMELV will nur Belange regeln, die auf EU-Ebene noch nicht einheitlich geregelt sind. Sollen die ohnehin bestehenden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU erneut vergrößert werden?

ISN-Stellungnahme vom 22.05.08 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Für Schweinehalter bedeutet das, dass für ihre Tiere entweder neben den umfassenden bereits bestehenden Regelungen kein weiterer Regelungsbedarf besteht oder aber, dass das BMELV - wie schon bei der Schweinehaltungsverordnung - national schärfer regeln will als auf EU-Ebene. Von einer 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht kann dann wieder einmal nicht die Rede sein.

In diesem Zusammenhang irritiert uns besonders eine Aussage einer Sprecherin des BMELV gegenüber der Lebensmittel Zeitung (LZ), wonach dem Tierschutz-TÜV für Legehennen später alle anderen Haltungssysteme folgen sollen. Demnach soll es auch einen Tierschutz-TÜV für Schweine geben.

Zu A. Allgemeiner Teil, 2. Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht

„Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit soll verhindert werden, dass Nutztiere in tierschutzwidrigen Unterkünften gehalten werden.“

Was genau ist mit dem Begriff „tierschutzwidrige Unterkünfte“ gemeint?

Wir verweisen auf die bestehende Schweinehaltungs-VO, in der genau geregelt ist, wie Schweine in Deutschland unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu halten sind. Alle hygienischen Aspekte u. a. zur Vorbeuge bestimmter Tierseuchen regelt die Schweinehaltungshygieneverordnung.

Jeder Landwirt, der diese Vorgaben nicht einhält, wird zudem im Rahmen von Cross Compliance aufs Schärfste sanktioniert, sofern er gegen eine dieser Vorgaben auch den Tierschutz betreffend verstößt.

Sofern in den Medien von tierschutzwidrigen Unterkünften gesprochen wird, handelt es sich um Einzelfälle von Personen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Es ist im Interesse aller Landwirte, dass diesen Personen das Halten von Tieren verboten wird. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung wird nichts ausrichten, denn den betreffenden Tierhaltern wird in derartigen Fällen ohnehin das Recht zur Tierhaltung entzogen. Eine weitere Regelung würde stattdessen alle Tier haltenden Landwirte mit unnötigen zusätzlichen Kosten belasten.

Zu A. Allgemeiner Teil, 5. Sonstige Kosten

„Die Kosten, (...) werden durch die noch zu erlassende Rechtsverordnung entstehen“.

Erläuterung: s. o.

Der mittelständischen Wirtschaft können (...) Kosten (...) entstehen. (...) Auswirkungen auf (...) das Verbraucherpreisniveau (...) sind nicht zu erwarten.

Erläuterung: s. o.

Zu A. Allgemeiner Teil, 6. Bürokratiekosten

„(...) Einführung von Informationspflichten (...)“

Erläuterung: s. o.

„(...) zu erwartenden Bürokratiekosten (...)“.

Erläuterung: s. o.

„(...) die Einzelfallprüfung (...) entfallen kann.“

Erläuterung: s. o.

ISN-Stellungnahme vom 22.05.08 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Zu Zu Artikel 1. Nr 1 Buchstabe a

„Die Gründe für die Einführung (...) treffen grundsätzlich für alle Nutztiere zu.“

Wenn alle Nutztiere erfasst werden sollen, müssten neben den genannten Pelztieren z.B. auch Bienen und Süßwasserfische erfasst werden, zumal viele Teichwirtschaften auf Basis serienmäßig hergestellter Anlagen bestehen.

„(...) liegt die Verantwortlichkeit, dass nur noch zugelassene Stalleinrichtungen auf den Markt gelangen, bei der Wirtschaft.“

Dadurch, dass die Verantwortlichkeit auf die Wirtschaft und damit die Stalleinrichterbranche abgeschoben wird, geraten insbesondere kleinere Unternehmen, die sich die zusätzlichen Genehmigungen finanziell nicht leisten können, weiter in Bedrängnis. Der Strukturwandel wird so beschleunigt und der für wirtschaftliche Stabilität stehende Mittelstand weiter dezimiert.

„Sie (die Regelung) ist angemessen, da mit der Staatszielbestimmung Tierschutz (...) dem Tierschutz erheblicher Stellenwert auch im Rahmen der Verfassung eingeräumt wird. (...)

Die Erforderlichkeit (einer Regelung) folgt aus der sonst nicht möglichen Kontrolle.“

Dies ist sachlich schlichtweg falsch, denn wird bei der Schweinehaltung z.B. das Einhalten des Tierschutzes u. a. über die Schweinehaltungs-VO und die Schweinehaltungshygiene-VO geregelt. Jeder Landwirt, der diese Vorgaben nicht einhält, wird zudem im Rahmen von Cross Compliance aufs Schärfste sanktioniert, sofern er gegen eine dieser Vorgaben verstößt. Im Rahmen von QS, dem Prüfzeichen für Lebensmittel, sind Verstöße gegen den Tierschutz zudem so genannte K.O.-Kriterien.

Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen ist auch jetzt schon ein Entzug der Genehmigung zur Tierhaltung möglich.

Ein fakultatives Zulassungsverfahren würde die tierschutzgerechte Haltung von Nutztieren nicht im selben Umfang sicherstellen können.

Eine tierschutzgerechte Haltung von Nutztieren ist aufgrund der bestehenden Gesetze und Verordnungen wie oben dargestellt schon jetzt gegeben. Über ein fakultatives Zulassungsverfahren könnten den Landwirten ggf. Entscheidungshilfen beim Kauf von Stalleinrichtungen an die Hand gegeben werden; dazu ist ein obligatorisches Zulassungsverfahren nicht erforderlich.